

# **Beitrags- und Gebührensatzung**

## **zur**

# **Entwässerungssatzung**

## **der Stadt Pfarrkirchen**

**Stand: Januar 2024**

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pfarrkirchen (BGS/EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pfarrkirchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pfarrkirchen (BGS/EWS)

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Pfarrkirchen – Stadtwerke erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit ausweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Soweit nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist oder ein Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung (EWS) nicht besteht, wird der Beitrag ausschließlich nach der Geschossfläche erhoben.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt für die Grundstücke
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,60 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,10 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrages (§ 10 a Abs. 1) mit einem Vervielfältigungsfaktor (§ 10 a Abs. 2). Der Vervielfältigungsfaktor bestimmt sich laut Fachgutachten der Abwassertechnischen Vereinigung vom 02.09.1971 nach dem überwiegend gegebenen Verschmutzungsgrad (BSB<sub>5</sub>/I) des abgeleiteten Abwassers.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der von dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen genehmigten Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt (Stadtwerke) zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler bzw. Abwassermengenmesser den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

Soweit die Abwassermenge im Wege der Schätzung ermittelt wird, ist bei Haushalten ein Pauschalwert von 3,0 m<sup>3</sup> im Monat pro Person als Wasserverbrauch anzusetzen. Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge ist bei Büro- und Geschäftsgebäuden, Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei Einfamilienhäusern steht es dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis der zugeführten Wassermenge durch geeichte Wasserzähler zu führen. Die Wassermenge wird geschätzt, wenn der Nachweis nicht durch geeichte Wasserzähler erfolgt.

Bei der Schätzung werden

- a) für die Toilettenspülung 12 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner
- b) für die Waschmaschinennutzung 6 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen, bzw. der tatsächlichen Abwassermenge, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler bzw. Abwassermengenmesser zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Den Nachweis der Eichung hat der Gebührenpflichtige bei der Installation und jeweils nach Ablauf der Eichfrist zu erbringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 10 a**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Als Messbetrag wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch ein Betrag von 1,35 € festgesetzt.
- (2) Der Vervielfältigungsfaktor nach dem überwiegend gegebenen Verschmutzungsgrad des abgeleiteten Abwassers beträgt laut Fachgutachten der Abwassertechnischen Vereinigung vom 02.09.1971:

bei einem Verschmutzungsgrad	Vervielfältigungsfaktor	Messbetrag	Abwassergebühr pro Kubikmeter
von 0 mg BSB <sub>5</sub> /l	1,0	1,35 €	1,35 €
von 1 bis 300 mg BSB <sub>5</sub> /l	2,0	1,35 €	2,70 €
von 301 bis 600 mg BSB <sub>5</sub> /l	2,5	1,35 €	3,38 €
von 601 bis 900 mg BSB <sub>5</sub> /l	3,0	1,35 €	4,05 €
von 901 bis 1.200 mg BSB <sub>5</sub> /l	3,5	1,35 €	4,73 €
ab 1.201 mg BSB <sub>5</sub> /l	4,0	1,35 €	5,40 €

- (3) Für aus Wasserversorgungseinrichtungen bezogene Brauchwassermengen, die über Messeinrichtungen in Regenwasserkanäle oder Regenüberläufe abgeleitet werden, wird ein Vervielfältigungsfaktor von 0,25 festgelegt.
- (4) Für angefahrenen Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen wird die Gebühr auf 52,00 € pro Kubikmeter festgelegt.

## **§ 11 Gebührenabschläge**

- (1) In Gebieten, in denen sich nur Schmutzwasserkanäle befinden, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr (§§10 und 10 a) um 10 vom Hundert. Werden in solchen Gebieten später Mischwasserkanäle oder zusätzliche Regenwasserkanäle erstellt, so bestimmt sich die Einleitungsgebühr nach §§10 und 10 a.
- (2) Wird Niederschlagswasser auf bebauten Grundstücken aus versiegelten Flächen (Dachflächen, Hofflächen, usw.) ordnungsgemäß und im gesamten Umfang in den Untergrund über eine Sickerschachanlage oder Flächenversickerung eingebracht, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr (§§10 und 10 a) auf Antrag um 10 vom Hundert.

Die Versickerungsanlage ist unter Berücksichtigung der DIN 4261, in der jeweils gültigen Fassung, für die Bodenverhältnisse ausreichend zu dimensionieren. Mittels Entwässerungsplan (§§10 und 11 Entwässerungssatzung (EWS)) und Begehung ist der Sachverhalt glaubhaft nachzuweisen.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner sind auch Wohnungseigentümergeinschaften, Mieter und Pächter.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum Ersten eines Monats (erstmal am 01.02.) Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch eines Monats des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu leisten.
- (3) Fehlt die Abrechnung eines vorangegangenen Zeitraumes, so setzt die Stadt Pfarrkirchen (Stadtwerke) die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Pfarrkirchen (Stadtwerke) für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 Übergangsregelung**

Für Grundstücke, für deren Dachgeschosse und Kellergeschosse nach bisherigem Satzungsrecht keine Beitragspflicht oder nur eine Teilbeitragspflicht entstand, entsteht auch nach dieser Satzung keine Beitragspflicht hinsichtlich dieser Dachgeschosse und Kellergeschosse.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Pfarrkirchen (BGS/EWS) vom 30. November 2018 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 01. Dezember 2023

STADT PFARRKIRCHEN

Wolfgang Reißmann  
1. Bürgermeister

